

**11.01.95**

**Empfehlungen**  
**der Ausschüsse**

In - FJ - Fz

zu **Punkt 4a** der 679. Sitzung des Bundesrates am 20. Januar 1995

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes**  
**- Antrag des Landes Rheinland-Pfalz -**

A.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe beim Deutschen Bundestag einzubringen:

1. Zu Artikel 1 und 2 (Stichtag/Duldung)

a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- aa) In Nummer 1 ist in § 100 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie in Nummer 2 in § 100 Abs. 2 jeweils der Stichtag "1. Juli 1994" durch den Stichtag "1. März 1995" zu ersetzen.

bb) Nach Nummer 2 sind folgende Nummern 3 und 4 anzufügen:

'3. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltsbefugnis muß innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem 1. März 1995 gestellt werden. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen. § 69 Abs. 2 Satz 2 findet keine Anwendung."

4. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.'

**Ausgeliefert am 12. JAN. 1995**

(noch Ziff. 1)

b) Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1995 in Kraft."

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (Nachweis der Erwerbstätigkeit)

In Artikel 1 Nr. 1 sind in § 100 Abs. 1 Satz 1 nach den Worten "im Bundesgebiet aufhält" die Worte "und in der Regel eine Erwerbstätigkeit zur Sicherung des Lebensunterhalts nachweisen kann" einzufügen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 1 (Aufenthaltsdauer Kind/häusliche Gemeinschaft)

In Artikel 1 Nr. 1 ist in § 100 Abs. 1 der Satz 2 eingangs wie folgt zu fassen:

"Satz 1 gilt entsprechend für einen Ausländer, der sich am 1. März 1995 seit mindestens fünf Jahren im Bundesgebiet aufhält, wenn er mit mindestens einem minderjährigen Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, welches sich seit mindestens fünf Jahren im Bundesgebiet aufhält,".

4. Zu Artikel 1 Nr. 1 (Nachweis der Erwerbstätigkeit) \*)

In Artikel 1 Nr. 1 sind in § 100 Abs. 1 Satz 2 nach den Worten "im Bundesgebiet aufhält," die Worte "und er in der Regel eine Erwerbstätigkeit zur Sicherung des Lebensunterhalts nachweisen kann" einzufügen.

---

\*) Bereits an den neuen Wortlaut (vgl. Ziff. 3) angepaßt.

5. Zu Artikel 1 Nr. 1 (Geltungsdauer der Aufenthaltsbefugnis)

In Artikel 1 Nr. 1 ist § 100 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 ist das Semikolon durch einen Punkt zu ersetzen, der letzte Halbsatz zu streichen und dessen Wortlaut nach Satz 2 als Satz 3 einzufügen.
- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und wie folgt geändert:

Die Angabe "§ 30 Abs. 5 findet"  
ist durch die Angabe "§ 30 Abs. 5 und § 34 Abs. 2 finden"  
zu ersetzen.

6. Zu Artikel 1 Nr. 1 (Vertriebenenregelung)

In Artikel 1 Nr. 1 ist in § 100 Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

"Nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 kann auch Bewerbern um den Status nach dem Bundesvertriebenengesetz eine Aufenthaltsbefugnis erteilt werden."

Als Folge der Empfehlungen unter Ziff. 1 bis 6 sind Vorblatt und Begründung wie folgt zu ändern: \*)

- a) Im Vorblatt sind die Abschnitte B. und D. wie folgt zu fassen:

"B. Lösung

Die Vorschrift des § 100 Ausländergesetz ist dahingehend zu ändern, daß eine Aufenthaltsbefugnis im allgemeinen nach acht Jahren und bei Ausländern mit mindestens einem minderjährigen Kind bereits nach fünf Jahren erteilt werden kann, wenn sich der Betroffene am 1. März 1995 seit dieser Zeit im Bundesgebiet auf Grund einer Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz oder geduldet oder als Vertriebenenbewerber aufhalten und eine Erwerbstätigkeit zur Sicherung des Lebensunterhaltes nachgewiesen werden kann.

D. Kosten

Keine."

---

\*) Redaktionelle Anpassung erfolgt nach Maßgabe der Abstimmungsergebnisse.

b) Der Abschnitt "A. Allgemeines" der Begründung ist wie folgt zu ändern:

aa) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

"Zunehmend werden Fälle bekannt, in denen ausländische Familien nach einem mehrjährigen Asylverfahren oder Verfahren zur Anerkennung eines Status nach dem Bundesvertriebenengesetz Deutschland wieder verlassen müssen. Oft sind Kinder hier geboren worden, die nur deutsch sprechen und hier zur Schule gehen. Auch sonst sind solche Familien in der Regel integriert und finanzieren ihren Lebensunterhalt selbst. Die Ausreisepflicht wird in solchen Fällen als menschlich und humanitär unzutraglich empfunden."

bb) In Absatz 4 sind die Worte "vier Jahren" durch die Worte "fünf Jahren" zu ersetzen.

c) Die Einzelbegründung in Artikel 1 zu 1.: ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 3 ist das Wort "vier" durch das Wort "fünf" zu ersetzen.

bb) Nach Satz 3 werden folgende Sätze angefügt:

"Wegen der vergleichbaren Interessenlage ist auch die Einbeziehung von Vertriebenenbewerbern in den Regelungsbereich geboten. Die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis soll in der Regel davon abhängig gemacht werden, daß der Lebensunterhalt durch eine Erwerbstätigkeit gesichert ist. Auch die Verlängerung der Aufenthaltsbefugnisse soll nach den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen erfolgen."

d) Nach der Einzelbegründung zu 2.: ist die nachfolgende Einzelbegründung einzufügen:

"Zu 3.:

Während der Bearbeitung des Antrages auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis gilt der Aufenthalt als geduldet (§ 69 Abs. 2 Satz 1). Die Ausschlußwirkungen des Satzes 2 werden ausgeschlossen."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Von dem Ziel des Gesetzesantrags, hier lebenden Ausländerinnen und Ausländern, die sozial integriert sind, ein Aufenthaltsrecht zu gewähren, können nicht diejenigen ausgenommen werden, die hier in der Hoffnung eingereist sind, als Vertriebene anerkannt zu werden und nach einem mehrjährigen Verfahren mit negativem Ausgang ebenfalls zur Ausreise verpflichtet sind. Es ist nicht vertretbar, diesen Personenkreis anders zu behandeln als ehemalige Asylbewerber.

Die Sicherung des Lebensunterhalts durch eine eigene Erwerbstätigkeit ist eine wesentliche Voraussetzung für die Gewährung eines Bleiberechts. Ohne diese Voraussetzung führt die beabsichtigte Gesetzesänderung zweifellos zu einer erheblichen Mehrbelastung insbesondere der Kommunen durch die Gewährung von Sozialhilfe. Daneben ist die Erwerbstätigkeit ein wesentlicher Indikator dafür, daß eine gesellschaftliche und soziale Integration der Ausländerinnen und Ausländer stattgefunden hat bzw. stattfindet. Diese Voraussetzung soll in der Regel erfüllt sein, um besonderen Situationen, wie z.B. für alleinerziehende Frauen mit minderjährigen Kindern oder für ältere Personen, Rechnung tragen zu können.

Die Änderung der Aufenthaltsdauer von vier in fünf Jahre für Personen, die mit einem minderjährigen Kind in häuslicher Gemeinschaft leben, ist in engem Zusammenhang mit dem Stichtag 1.3.1995 - dem möglichen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung - zu sehen und umfaßt im wesentlichen den gleichen Personenkreis, der auch von dem Antrag Rheinland-Pfalz erfaßt wird, bei einer Aufenthaltszeit von vier Jahren, bezogen auf den Stichtag 1.7.1994.

B.

7. Der Ausschuß für Frauen und Jugend

empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes unverändert beim Deutschen Bundestag einzubringen.

C.

Der Finanzausschuß hat seine Beratungen noch nicht abgeschlossen.